

**Ordnung über den Zugang für den konsekutiven
Masterstudiengang Marine Umweltwissenschaften (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.04.2019

-Lesefassung-

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 20.02.2019 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Marine Umweltwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilung 4/2016) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 19.03.2019 und vom MWK am 10.04.2019 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Marine Umweltwissenschaften“ (M.Sc.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Marine Umweltwissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangener Studiengang der Umweltwissenschaften oder ein anderer fachlich geeigneter Studiengang, der die Schwerpunkte (Biologie/Ökologie, Geochemie/Analytik, Physik/Modellierung) im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten vermittelt hat.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Zulassung (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. zum 01.10. des Jahres der Zulassung (bei Zulassung zum Sommersemester in begründeten Ausnahmefällen gemäß §3 (1) Satz 1) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

(4) Für den Masterstudiengang „Marine Umweltwissenschaften“ sind englische Sprachkenntnisse erforderlich, um englischsprachige Fachvorträge und Lehrveranstaltungen zu verstehen, englischsprachige Texte zu verfassen und englischsprachige fachliche Diskussionen zu führen. Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen werden daher für das Studium dringend empfohlen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Marine Umweltwissenschaften“ beginnt jeweils zum Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zugang zum Sommersemester erfolgen. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung sollte eine Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (150 LP) bzw. bereits der Bachelorsabschluss oder ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann. Ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit Visumpflicht wird empfohlen, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester bzw. 30. November für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität einzureichen. Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 30. September und für das Sommersemester bis spätestens 31. März eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindes-

tens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

(5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung im Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.